

RUSSIAN DESK

Neue Regelungen für Sonderinvestitionsverträge in Russland. SPIK 2.0.

Am 2. August 2019 wurden drei Föderale Gesetze vom Präsidenten Russlands unterzeichnet, die einen neuen Rechtsrahmen für das wichtige Förderungsmittel für Investitionsvorhaben – Sonderinvestitionsverträge (im Weiteren „SPIK“ genannt, wie in der russischen Abkürzung von Spezinvestkontrakt) – setzen.

Nachstehend werden von uns die wichtigsten Novellen aufgeführt, die für die praktische Umsetzung der Sonderinvestitionsverträge von Bedeutung sind.

1. LANGFRISTIGE SUBVENTIONEN FÜR INVESTITIONSPROJEKTE

Art. 78 des Industriepolitikgesetzes über den Staatshaushalt der Russischen Föderation in ihrer Neufassung ermöglicht nun den Erhalt von Subventionen aus dem föderalen, regionalen bzw. örtlichen Haushalt länger als für eine Haushaltsperiode (d.h. ein Jahr) für Projekte, die im Rahmen von SPIK umgesetzt werden. Somit können die Haushaltssubventionen den Investoren auf langfristiger Basis zur Verfügung gestellt werden, was besonders für große Investitionsprojekte wichtig ist. Die Anwendung von langfristigen Subventionen soll ermöglichen, die Selbstkosten des Investitionsvorhabens zu reduzieren und dadurch die Preise für auf Grundlage von SPIK hergestellte Produkte konkurrenzfähiger zu machen.

2. VERTRAGSINHALT UND ABSCHLUSSVERFAHREN

Das Föderale Gesetz „Über die Industriepolitik in der Russischen Föderation“ (nachfolgend „Industriepolitikgesetz“) wurde um ein Kapitel ergänzt, das Sonderinvestitionsverträgen gewidmet wurde. Dadurch wurden einige bislang geltende wichtige Basisgrundsätze geändert.

In der früheren Gesetzesfassung war der Gegenstand des Sonderinvestitionsvertrags die Schaffung, Modernisierung und Aufnahme der Produktion von Industriegütern. Die neue Fassung führt den Begriff „Technologien“ ein. Somit stehen nun nicht einfach Industrieinvestitionen im Vordergrund, sondern hochtechnologische industrielle Projekte. Zu Technologien gehören sowohl rechtlich geschützte als auch ungeschützte Ergebnisse der geistigen Tätigkeit. Ein SPIK wird zum Zweck der Erarbeitung (Beschaffung) und dem Einsatz von „modernen Technologien“ geschlossen, d.h. Technologien, die die Produktion von weltweit konkurrenzfähigen Gütern ermöglichen. Das Verzeichnis dieser Technologien muss die Regierung der Russischen Föderation noch festlegen.

Der SPIK-Abschluss gemäß den neuen Regelungen wird bis Ende 2030 möglich sein. Nachstehend sind die weiteren wichtigen Änderungen dargestellt.

2.1. ABSCHAFFUNG DES MINDESTINVESTITIONSVOLUMEN

Das Mindestinvestitionsvolumen betrug vorher RUB 750 Mio. Im Wege der Verhandlung des Gesetzesentwurfs wurde vorgeschlagen, diesen bis auf RUB 1 Mrd. zu erhöhen. Anschließend wurde jedoch beschlossen, diesen Schwellenwert ganz abzuschaffen und den Schwerpunkt auf Technologien zu setzen.

2.2. VERLÄNGERUNG DER SPIK-LAUFZEIT

Die SPIK-Laufzeit wurde früher auf 10 Jahre beschränkt. Die neue Gesetzesfassung hat die Vertragslaufzeit erheblich verlängert: nun dürfen die Sonderinvestitionsverträge für eine Frist von bis zu 15 Jahren geschlossen werden, wenn der Investitionsumfang weniger als RUB 50 Mrd. ohne MwSt. (ca. EUR 680 Mio.) beträgt, oder für eine Frist bis zu 20 Jahre, wenn der Investitionsumfang RUB 50 Mrd. ohne MwSt. übersteigt.

2.3. STABILITÄT DER WIRTSCHAFTSBEDINGUNGEN

Ein besonderes Augenmerk gilt dem neuen Artikel 18.4 des Industriepolitikgesetzes, welcher eine Klausel über den Schutz der Investoren vor den gesetzlichen Änderungen einführt.

Gesetzliche Änderungen, die nach dem SPIK-Abschluss verabschiedet wurden und die Projektumsetzung beeinträchtigen können, gelten grundsätzlich für die SPIK-Beteiligten nicht. Dabei gibt es allerdings einige Einschränkungen:

- die Schutzklausel findet nur dann Anwendung, wenn in der jeweils geltenden Gesetzgebung zum Datum des Vertragschlusses für die SPIK-Beteiligten besondere Bedingungen vorgesehen wurden;

- die Klausel gilt nicht, wenn neue Gesetze (1) zwecks der Erfüllung von internationalen Verträgen der Russischen Föderation und/oder von Rechtsakten der Eurasischen Wirtschaftsunion, sowie (2) in Bezug auf grundlegende verfassungsrechtliche Werte und Sicherstellung der Staatssicherheit verabschiedet werden.

Das Industriepolitikgesetz enthält außerdem direkte Verweise auf Bestimmungen regionaler, örtlicher und steuerlicher Gesetzgebung bei der Anwendung der Klausel über die Stabilität der gesetzlichen Bestimmungen. Auf der regionalen Ebene gilt in der Regel der gleiche Grundsatz der Stabilität gesetzlicher Bestimmungen für Investoren. Komplizierter ist jedoch die Situation mit dem örtlichen Recht. Wenn örtliche Rechtsakte keinen Investorenschutz im Falle der Änderungen von durch sie festgelegten Regeln vorsehen, so greift in diesem Fall der Schutz vor den Änderungen auf der örtlichen Ebene nicht. Diese Tatsache verschlechtert die Transparenz der Gesetzgebung und erschwert den Schutz der Investorenrechte, besonders wenn eine Kommunalbehörde als Vertragspartei nach dem SPIK auftritt.

Die Bestimmungen des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation (nachfolgend „SteuerGB“), die die Grundsätze der Nichterhöhung der Steuerlast für den Investor festlegen, welcher ein Projekt auf Grundlage eines SPIK umsetzt, sind mit minimalen Änderungen erhalten geblieben.

2.4. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN FÜR DEN SPIK-ABSCHLUSS

Nach den neuen Regelungen wird der Investor aufgrund der Wettbewerbsergebnisse bestimmt. Der Wettbewerb wird sowohl auf Initiative von föderalen Behörden, darunter auch in Kooperation mit regionalen und örtlichen Behörden, als auch auf Initiative von Investoren durchgeführt. Grundsätzlich sind Wettbewerbe offen, Ausnahme bilden Projekte zur Serienproduktion von Industriegütern für die Gewährleistung der Staatssicherheit.

Ohne Wettbewerbsverfahren dürfen die SPIK in zwei Fällen geschlossen werden:

- aufgrund eines Präsidialerlasses über den Vertragsabschluss zum Zwecke der Umsetzung eines Projektes, welches eine strategische Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung oder nationale Sicherheit hat, sowie
- wenn im Rahmen des Wettbewerbs lediglich ein Antrag eingereicht wurde, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2.5. WIRTSCHAFTLICHE KENNWERTE DES INVESTITIONSPROJEKTES

Für alle Investoren gilt nun ein einheitliches (im Unterschied zu den in der Regierungsverordnung Nr. 708 vom 16.07.2015) ergänztes Verzeichnis obligatorischer wirtschaftlicher Kennwerte, die im Rahmen des SPIK-Projektes zu erfüllen sind. Zu solchen Kenndaten gehören in Übereinstimmung mit dem Industriepolitikgesetz die folgenden:

- Umfang der produzierten und der verkauften Industrieerzeugnisse (mengenmäßig und monetär);
- Mindestbetrag von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsgebühren, die vom Investor unter Berücksichtigung der Anwendung von durch SPIK vorgesehenen Förderungsmaßnahmen abgeführt werden;
- Anzahl der Arbeitsstellen, die im Wege der Projektumsetzung geschaffen werden.

Alle vorstehend genannten Kenndaten müssen im Vertrag festgehalten werden. Zusätzlich hat der Investor eine gesonderte Kosten- und Erlösrechnung zu führen sowie das Vermögen und die Vermögensrechte bei der Projektumsetzung getrennt zu erfassen, falls er neben der Tätigkeit im Rahmen des Sonderinvestitionsvertrags andere Tätigkeiten ausübt.

Der SPIK kann auch andere Bedingungen enthalten, die die Parteien als wesentlich bestimmen. Dies kann sich sowohl auf wirtschaftliche Projektkennwerte als auch auf die Finanzlage des Investors selbst beziehen.

2.6. KONTROLLE ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN DURCH DEN INVESTOR

Gemäß dem neuen Artikel 18.5 des Industriepolitikgesetzes erfolgt die allgemeine Aufsicht über die SPIK-Erfüllung von Investoren auf der föderalen und der regionalen Ebene in dem durch die Regierung Russlands zu bestimmenden Verfahren und umfasst zwei Arten von Prüfungen:

- dokumentarische Prüfungen von Unterlagen, die der Investor den zuständigen Behörden vorlegt;
- Prüfungen vor Ort, die am Produktionsstandort durchgeführt werden.

Der Regierung der Russischen Föderation wird jährlich ein zusammengefasster Bericht zu Prüfungsergebnissen der auf Grundlage von SPIK umgesetzten Projekte vorgelegt.

2.7. HAFTUNG NACH DEM SPIK

Die neue Fassung des Industriepolitikgesetzes enthält spezifische Regelungen über die Haftung der Vertragsparteien im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Sonderinvestitionsvertrag.

Grundsätzlich haften die Parteien für die Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in Form des Ersatzes des Realschadens und der Strafzahlung gemäß den Bestimmungen des Industriepolitikgesetzes und SPIK. Der entgangene Nutzen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der SPIK-Verpflichtungen wird den Vertragsparteien nicht erstattet.

Die Haftung des Investors ist auf den Gesamtwert der in Bezug auf ihn verwendeten Förderungsmaßnahmen beschränkt. Die zwingend zu entrichtenden Steuerbeträge, die infolge der Anwendung des Steuervorteils im Rahmen von SPIK nicht gezahlt

wurden, und/oder erhaltene Subventionen sind zu zahlen bzw. zurückzuerstatten. Sie werden im Betrag des Realschadens nicht berücksichtigt, den der Investor im Falle der Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu erstatten hat.

Kann der Investor von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen keinen Gebrauch machen, ist er berechtigt, den Sonderinvestitionsvertrag zu kündigen. Das Verfahren des Realschadenersatzes, in diesem Fall an den Investor, soll im Vertrag vereinbart werden.

Es ist außerdem empfehlenswert, beim SPIK-Abschluss die Konsequenzen für den Fall zu vereinbaren, wenn dem Investor Schaden infolge der Nichtgewährleistung der Stabilität von Wirtschaftsbedingungen zugefügt wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vom Investor aus diesem Grunde nicht bezogenen Einkünfte (der entgangene Nutzen) nicht erstattungsfähig sind.

Forderungen seitens der Steuer- und/oder Zollbehörde über die Entrichtung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Zöllen, Verzugszinsen, Zinsen und Strafen durch den Investor gelten nicht als Verletzung der Bedingungen des Sonderinvestitionsvertrags. Solche Beträge werden aus dem Gesamtschadenbetrag im Falle der Verletzung der SPIK-Verpflichtungen durch den Investor ausgeschlossen.

Eine besondere Aufmerksamkeit gilt den Sanktionen für die Nichterfüllung der grundlegenden Verpflichtungen des Investors nach dem SPIK. Diese sind vom Grad der erreichten Projektkennzahlen sowie von der Erfüllung anderer wesentlichen Verpflichtungen des Investors abhängig, und zwar:

- Hat der Investor weniger als 50 Prozent seiner Verpflichtungen hinsichtlich des Investitionsvolumens und der Investitionsfristen verletzt bzw. sind das Produktionsvolumen oder andere Wirtschaftskennzahlen nicht erreicht bzw. wird die Verpflichtung zur getrennten Erfassung verletzt, und all dies aus den Gründen, die mit der Nichterfüllung durch die jeweils andere Vertragspartei der Fördermaßnahmen nicht verbunden sind, ist der Investor verpflichtet, die Strafe in der Höhe und in dem im SPIK festgelegten Verfahren auf Forderung der anderen Partei zu entrichten.
- Hat der Investor das geplante Investitionsvolumen und die Investitionsfristen zu mehr als 50 Prozent nicht erfüllt bzw. hat er seine Verpflichtungen bezüglich der Entwicklung und/oder des Erwerbs von ausschließlichen Rechten an der Technologie, dem Technologieeinsatz und Inanspruchnahme von diesen Rechten für die Serienfertigung von Industriegütern nicht erfüllt, ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, im außergerichtlichen Verfahren vom SPIK zurückzutreten und den Realschadenersatz durch den Investor anzufordern.

Darüber hinaus ist die öffentliche SPIK-Partei berechtigt, im außergerichtlichen Verfahren ohne Erstattung des Realschadens an den Investor vom SPIK zurückzutreten, wenn der Investor für zahlungsunfähig (insolvent) erklärt wurde.

3. STEUERLICHE FÖRDERUNG DER INVESTOREN

Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 269-FG vom 2. August 2019 wurde das Steuerrecht angepasst, um die Anwendung von Gewinnsteuervorteilen durch Investoren zu optimieren. Am 2. September 2019 ist ein neues Kapitel im SteuerGB in Kraft getreten, welches spezifische Regelungen für SPIK-Beteiligte festlegt.

Ab dem 1. Januar 2020 treten die Bestimmungen des Art. 25.9 Teil 1 des SteuerGB außer Kraft, wonach die SPIK-Teilnehmer den Beteiligten von regionalen Investitionsvorhaben gleichgestellt waren. Stattdessen werden in das SteuerGB neue Regeln in Bezug auf die Anwendung der Steuersätze durch die SPIK-Teilnehmer eingeführt. Demnach dürfen die SPIK-Teilnehmer ermäßigte Gewinnsteuersätze wie folgt anwenden:

- in Bezug auf alle Erträge, wenn die Erträge aus dem Absatz von im Rahmen des SPIK hergestellten Produkten mindestens 90 Prozent aller Erträge bilden, die bei der Ermittlung der Gewinnsteuerbemessungsgrundlage berücksichtigt werden (ausgenommen Erträge aus positiven Wechselkursdifferenzen); bzw.
- in Bezug auf die Erträge aus der Tätigkeit auf Grundlage von SPIK, unter der Voraussetzung der getrennten Erfassung von jeweiligen Erträgen (Ausgaben) und Erträgen (Ausgaben), die im Wege einer anderen Tätigkeit erwirtschaftet (getätigt) wurden.

Die Art und Weise der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist in der Erfassungspolitik des Unternehmens festzuhalten und darf während der Gesamtfrist, für welche der SPIK geschlossen wurde, nicht geändert werden. Mit Rücksicht auf diese Regel ist es für die Investoren wichtig, ihre künftige Tätigkeit bereits bei der Vorbereitung auf den SPIK-Abschluss zu planen.

Ab 2020 wird Art. 284 SteuerGB um Ziffer 1.14 ergänzt, wonach der Null-Steuersatz in Bezug auf den in den föderalen Staatshaushalt abzuführenden Gewinnsteueranteil explizit für SPIK-Beteiligte festgelegt wird. Bis dahin gilt ein ermäßigter Steuersatz für Beteiligte von regionalen Investitionsvorhaben, welchen die SPIK-Beteiligten gleichgestellt waren. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Die Befreiung von der Zahlung des föderalen Steueranteils gilt für den gleichen Zeitraum, für welchen auch die Ermäßigung in Bezug auf den jeweiligen regionalen Steueranteil vorgesehen ist.
- Der Steuersatz für die in den regionalen Haushalt abzuführende Steuer kann für die SPIK-Beteiligten mit regionalen Gesetzen bis auf 0 Prozent herabgesetzt sein.
- Die herabgesetzten föderalen und regionalen Steuersätze gelten bis zur Beendigung des SPIK, maximal jedoch bis zur Steuerperiode, in welcher der Gesamtbetrag von Kosten und entgangenen Erträgen des staatlichen Haushalts infolge der Anwendung der Fördermaßnahmen 50 Prozent des durch den SPIK vorgesehenen Investitionsvolumens übersteigt.

Die Überbrückungsbestimmungen sehen vor, dass die mit regionalen Gesetzen festgelegten ermäßigten Gewinnsteuersätze für Unternehmen, welche SPIK ohne Beteiligung der Russischen Föderation vor dem 1. Januar 2019 geschlossen haben, bis zum Zeitpunkt der Beendigung von SPIK gelten.

Die Experten von BEITEN BURKHARDT beraten Sie gerne zu allen Fragen im Zusammenhang mit den Sonderinvestitionsverträgen und einem Produktionsaufbau in Russland, sowie zu allen anderen rechtlichen und steuerlichen Fragen.



Natalia Wilke

Juristin | Partnerin
Standortleiterin
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg
E-Mail: Natalia.Wilke@bblaw.com



Anna Afanasyeva

Juristin | Steuerberaterin | Partnerin
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg
E-Mail: Anna.Afanasyeva@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Natalia Wilke | Juristin | Partnerin

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com